



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

Vierter Abschnitt. Liberia (Art. 138-140)

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

#### Artikel 134.

Deutschland verzichtet zugunsten der Regierung Seiner Britischen Majestät auf das deutsche Staatseigentum in der britischen Konzession von Chameen in Canton. Es verzichtet zu gemeinsamen Gunsten der französischen und chinesischen Regierung auf das Eigentum an der deutschen Schule in der französischen Niederlassung von Schanghai.

#### Dritter Abschnitt. Siam.

##### Artikel 135.

Deutschland erkennt alle Verträge, Vereinbarungen und Abmachungen zwischen ihm und Siam sowie alle darauf beruhenden Rechte, Ansprüche oder Vorrechte einschließlich aller Rechte der Konsulargerichtsbarkheit in Siam vom 22. Juli 1917 ab als verfallen an.

##### Artikel 136.

Alles Vermögen und Eigentum in Siam, das dem Deutschen Reiche oder einem deutschen Staate gehört, mit Ausnahme der als diplomatische oder konsularische Wohnungen oder Diensträume benutzten Gebäude, gehen ohne weiteres und ohne Entschädigung auf die siamesische Regierung über.

Das Vermögen, das Eigentum und die privaten Rechte der deutschen Reichsangehörigen in Siam werden gemäß den Vorschriften des Teiles X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages behandelt.

##### Artikel 137.

Deutschland verzichtet für sich und seine Reichsangehörigen auf alle Ansprüche gegenüber der siamesischen Regierung wegen der Beschlagnahme deutscher Schiffe, der Liquidierung deutschen Eigentums oder der Internierung deutscher Staatsangehöriger in Siam. Diese Bestimmung berührt jedoch nicht die Rechte der an dem Erlös einer solchen Liquidation beteiligten Parteien. Diese Rechte werden nach den Vorschriften des Teiles X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages geregelt.

#### Vierter Abschnitt. Liberia.

##### Artikel 138.

Deutschland verzichtet auf alle Rechte und Vorrechte aus den Abkommen von 1911 und 1912, betreffend Liberia, insbesondere auf das Recht der Ernennung eines deutschen Zolleinnehmers in Liberia.

Es erklärt außerdem seinen Verzicht auf jeden Beteiligungsanspruch an allen Maßnahmen, die für die Wiederaufrichtung Liberias getroffen werden könnten.



#### Artikel 139.

Deutschland erkennt alle zwischen ihm und Liberia abgeschlossenen Verträge und Abmachungen vom 4. August 1917 ab als verfallen an.

#### Artikel 140.

Das Eigentum, die Rechte und Interessen Deutscher in Liberia werden gemäß Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages behandelt.

### Fünfter Abschnitt. Marokko.

#### Artikel 141.

Deutschland verzichtet auf alle Rechte, Ansprüche und Vorrechte, die ihm durch die Generalakte von Algeciras vom 7. April 1906 und durch die deutsch-französischen Verträge vom 9. Februar 1909 und vom 4. November 1911 zugestanden sind. Alle Verträge, Übereinkommen, Abmachungen oder Kontrakte, die von ihm mit dem scherifischen Reiche getroffen worden sind, gelten seit dem 3. August 1914 als aufgehoben.

Deutschland kann sich in keinem Falle auf diese Verträge berufen und verpflichtet sich, in keiner Weise in die Verhandlungen einzugreifen, die zwischen Frankreich und den anderen Mächten über Marokko stattfinden.

#### Artikel 142.

Deutschland erklärt die Annahme aller Folgerungen der von ihm anerkannten Errichtung des französischen Protektorats über Marokko und den Verzicht auf die Kapitulationen in Marokko.

Dieser Verzicht tritt mit dem 3. August 1914 in Kraft.

#### Artikel 143.

Die scherifische Regierung hat volle Handlungsfreiheit für die Regelung der Rechtsstellung und der Niederlassungsbedingungen der deutschen Reichsangehörigen in Marokko.

Die deutschen Schutzgenossen, Semsaren und Associés agricoles werden so angesehen, als ob sie vom 3. August 1914 an aufgehört hätten, die mit jenen Eigenschaften verbundenen Vorrechte zu genießen, und werden dem gemeinen Recht unterstellt.

#### Artikel 144.

Alles Vermögen und Eigentum des Deutschen Reiches und der deutschen Staaten im scherifischen Reiche gehen ohne weiteres und ohne irgendeine Entschädigung auf den Nachsen über.

Im Sinne dieser Vorschrift gelten als Vermögen und Eigentum des Deutschen Reiches und der deutschen Staaten alle Besitzungen der Krone, des Reiches und der deutschen Staaten sowie das Privat-